


**EINREICHTERMIN: 15.01.2023**

## Antrag auf Subventionen für Öffentliche Bibliotheken im Großherzogtum Luxemburg

 Der/die Antragsteller/in (Vor- und Nachname)
   

 gesetzliche/r Vertreter/in

 ermächtigte/r Vorsitzende/r des  
Verwaltungsrates

 .....

 Träger der Bibliothek

 Eigentümer des Gebäudes, das als Sitz der Bibliothek dient

### Angaben zur Trägerinstitution

 Bezeichnung
   


 Anschrift (Straße, Nr.)
   


 PLZ
   


 Ort
   


 Kontaktperson
   


 Telefonnummer
   


 E-Mail-Adresse
   


### Angaben zur Auszahlung

 IBAN des Antragstellers
   


 BIC (Swift)
   


 Kontoinhaber:
   


### Beantragte Förderung

- Aufbau und Ausstattung (Bücher, AV-Medien, Mobiliar, Hard- & Software, ...)
- Animation und Animationsmaterial (z.B. Büchertage-Lesungen)
- Fortbildung (Seminare, Kurse, etc.)
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Akteuren

Bitte die entsprechende Kategorie ankreuzen (mehrere Kreuze möglich).

Maximalförderungsbeitrag 2023:

**3.100,00 Euro**

 Dieser Betrag wird je nach eingereichter Antragszahl und -qualität zwischen *mehreren* Bibliotheken aufgeteilt.

**Kostenvoranschlag**

ca. .... Euro

N.B. Wenn Sie dieses Feld frei lassen, so wird die Höhe der Fördersumme durch Entscheidung der FeBLux bestimmt.

## Erklärungen

Die/der Antragsteller/in bestätigt unter ihrer/seiner persönlichen Verantwortung und in Kenntnis möglicher Folgen:

1. die Satzungsbestimmungen (Memorial C-N°2437, 15.12.2009, S. 116942), betreffend die FëBLux-Subventionsverteilung einzuhalten, nämlich:

**Art. 3.** Die finanzielle Unterstützung wird jährlich für Aufbau und Ausstattung, Animation und Animationsmaterial, Fortbildung, Personalkosten, technische Unterstützung, Know-how und professionelle Beratung, Professionalisierungsprojekte, Modernisierung und Bewertung, Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Akteuren, Auszeichnungen und Stipendien im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, Auszeichnungen und Ehrungen und/oder Unterstützung zum Aufbau einer zentralen Institution für öffentliche Bibliotheken gewährt.

**Art. 4.** Um von der Unterstützung des Vereins profitieren zu können, müssen die Öffentlichen Bibliotheken:

- eine Standbibliothek darstellen,
- ihre Dienstleistungen für alle öffnen, unabhängig von Alter, Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache oder sozialem Status zugänglich,
- Bestände und Dienstleistungen bereitstellen, die keinerlei Form von ideologischer, politischer oder religiöser Zensur oder kommerziellem Druck unterliegen,
- Sachbuchbestände
- und Bestände in mindestens einer der Amtssprachen des Großherzogtums anbieten.

2. den vom FëBLux-Verwaltungsrat gewährten Subventionsgesamtbetrag innerhalb von zwei Jahren, nach dem Datum der Banküberweisung, auszugeben. Wenn nicht alle Subventionen für den im Antrag genannten Zweck aufgewendet werden konnten, kann der Restbetrag, welcher maximal nicht 20% des Gesamtsubventionsvolumens überschreiten darf, von der Bibliothek nach eigenen Wunschvorstellungen ausgegeben werden;
3. die Beihilfe zurückzahlen, welche auf Grundlage des Antrags erworben wurde, wenn die Zuschüsse ihre Bestimmung nicht erreicht haben oder wenn die Verpflichtungen nicht respektiert wurden;
4. den FëBLux-Verwaltungsrat über jede Veränderung des Bibliothekstatuts zu informieren;
5. die FëBLux in angemessener Form für alle von ihr subventionierten Investitionen und Aktivitäten in der Öffentlichkeit zu würdigen.

## Anlagen

- detaillierter Kostenvoranschlag

### Datenschutz

Rechtsinhaber der Daten ist die FëBLux asbl. Die übermittelten Daten werden von der FëBLux, auch in elektronischer Form, gemäß der in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzgebung verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Vorsitzende der FëBLux.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragssteller/in erhält auf Anfrage Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

### Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Um die ordnungsgemäße Verwendung der FëBLux-Zuschüsse nachprüfen zu können, sind stichprobenartige Nachkontrollen durch FëBLux-Beauftragte jederzeit möglich.

Ort und Datum

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in und ggf. Stempel der Institution

Please contact us if you need any further information in **English**. Thank you.